
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2184114(2)	Gesamt: 3	12.08.2019

**Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“
Neustetten-Wolfenhausen**

**– Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung
des besonderen Artenschutzes –**

Auftraggeber **Gemeinde Neustetten**

Anzahl der Seiten: 14

INHALT:		Seite
1	Einleitung	3
2	Rechtliche und methodische Hinweise	3
3	Lage und Darstellung des Vorhabens	4
4	Brutvögel	7
	4.1 Angaben zur Methodik	7
	4.2 Ergebnisse	7
	4.3 Wirkungsprognose und artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	9
	4.3.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)	10
	4.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)	10
	4.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	11
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	12
	5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	12
	5.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) ...	12
6	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	13

TABELLEN:

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im Kontaktlebensraum	8
--	---

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	4
Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf)	5
Abbildung 3: Schematische Abgrenzung der Gebiete „Ergenzinger Straße Süd“ und „Ergenzinger Straße „Nord“	6
Abbildung 4: Revierzentren der artenschutzrechtlich hervorgehobenen Brutvogelarten im Kontaktlebensraum.	9
Abbildung 5: CEF-Maßnahmenfläche, Flurstück Nr. 570	12
Abbildung 6: CEF-Maßnahme auf Flurstück Nr. 570, Wolfenhausen	13

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ ist eine Wohngebietsentwicklung am westlichen Siedlungsrand von Neustetten-Wolfenhausen geplant.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [3]. Die Gemeinde Neustetten beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer absichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Grundlage bildete die Analyse der Habitatstrukturen am Standort im September 2018. Nach den Ergebnissen der Relevanzprüfung waren artenschutzrechtliche Konflikte für Gehölzfreibrüter und Arten des Offenlands, wie die landesweit gefährdete Feldlerche nicht auszuschließen. Daher erfolgte im Jahr 2019 eine vertiefte Untersuchung der Vogelarten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Grundlage bildete eine Kartierung der Vogelarten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [3]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [6], [7].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Wolfenhausen (s. Abbildung 1). Es umfasst den Bereich zwischen Ergenzinger Straße und Fichtenstraße, westlich der bebauten Flächen bis zum Feldweg, mit einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha.

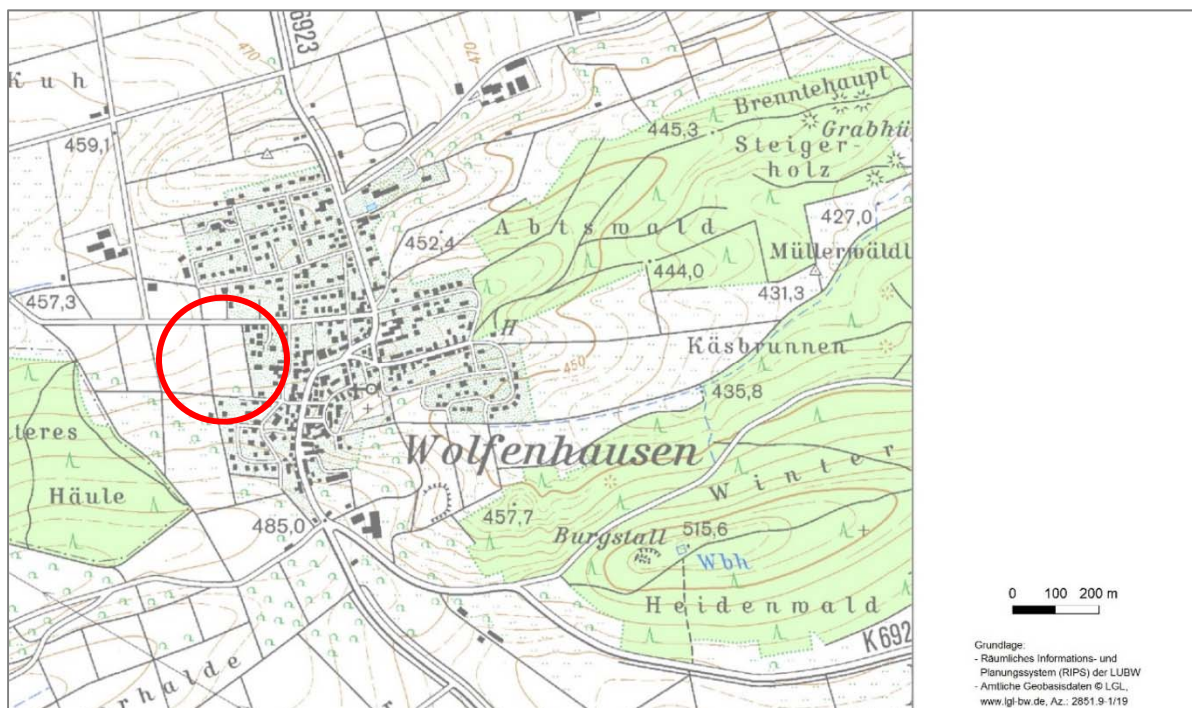


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2019)

Das Plangebiet ist unbebaut und überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Am südlichen Rand des Gebiets ist eine kleine Streuobstwiese mit alten Obstbäumen und Grünlandbewirtschaftung vorhanden. Im nördlichen Teil befindet sich ein Grundstück mit Kleintierhaltung und Gartennutzung. Westlich des Plangebiets schließen sich weitere Ackerflächen an.

Im Plangebiet ist eine maßvolle bauliche Entwicklung geplant (s. Abbildung 2). Dies soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden; dabei kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB zur Anwendung.

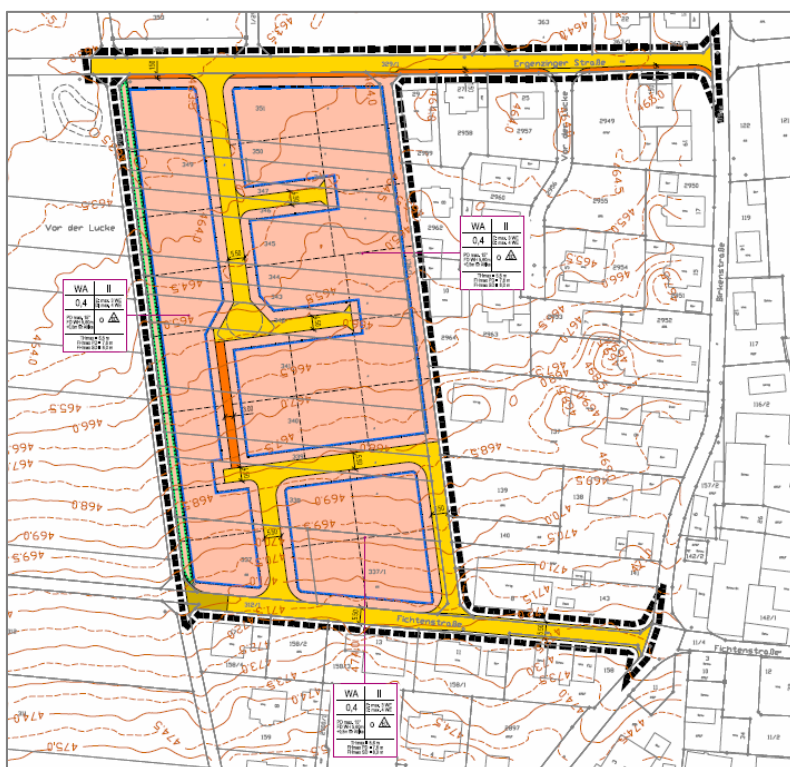


Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf)
(Quelle: Gemeinde Neustetten, Büro Gauss)

Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- Baubedingte Wirkungen

Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, die Gehölze entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Bebauung verschiebt sich der Ortsrand gen Westen. Damit verbunden ist auch eine Kulissenwirkung, die vom zukünftigen Ortsrand ausgeht.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet.

Nördlich des Plangebiets ist mit dem Gebiet „Ergenzinger Straße Nord“ ein weiteres Wohngebiet geplant (s. Abbildung 3). Die von diesem Gebiet ausgehenden Wirkungen unterstützen die Wirkungen des Gebiets „Ergenzinger Straße Süd“; dies wird bei der Bewertung berücksichtigt.

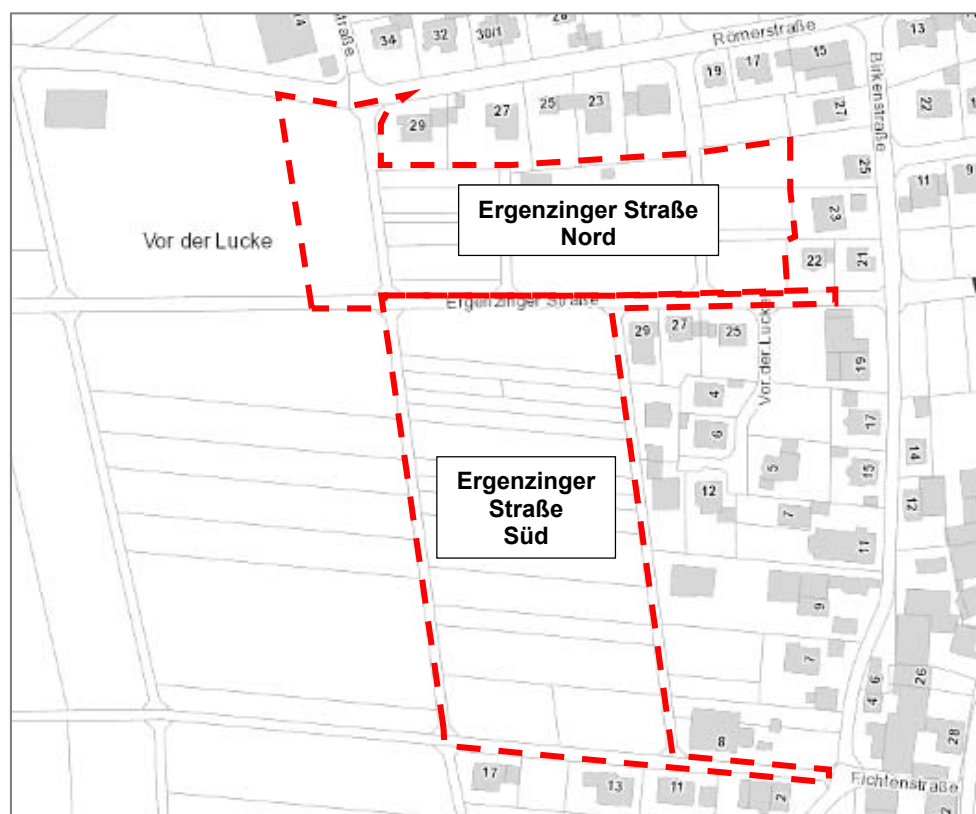


Abbildung 3: Schematische Abgrenzung der Gebiete „Ergenzinger Straße Süd“ und „Ergenzinger Straße „Nord“
(Quelle: Gemeinde Neustetten, Büro Gauss)

4 Brutvögel

4.1 Angaben zur Methodik

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sieben Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2019 durchgeführt (23.03., 08.04., 21.04., 10.05., 29.05., 15.06. und 09.07.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005) [8]. Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt neun Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 enthalten.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Einzig Brutvogelart des Plangebiets ist der Buchfink (s. Tabelle 1). Brutvogelart der an das Plangebiet angrenzenden offenen Feldflur ist die landes- und bundesweit gefährdete **Feldlerche** (s. Tabelle 1 und Abbildung 4). Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Kontaktlebensraum Einzelreviere von Amsel, Buchfink und Hausrotschwanz festgestellt (s. Tabelle 1), dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten.

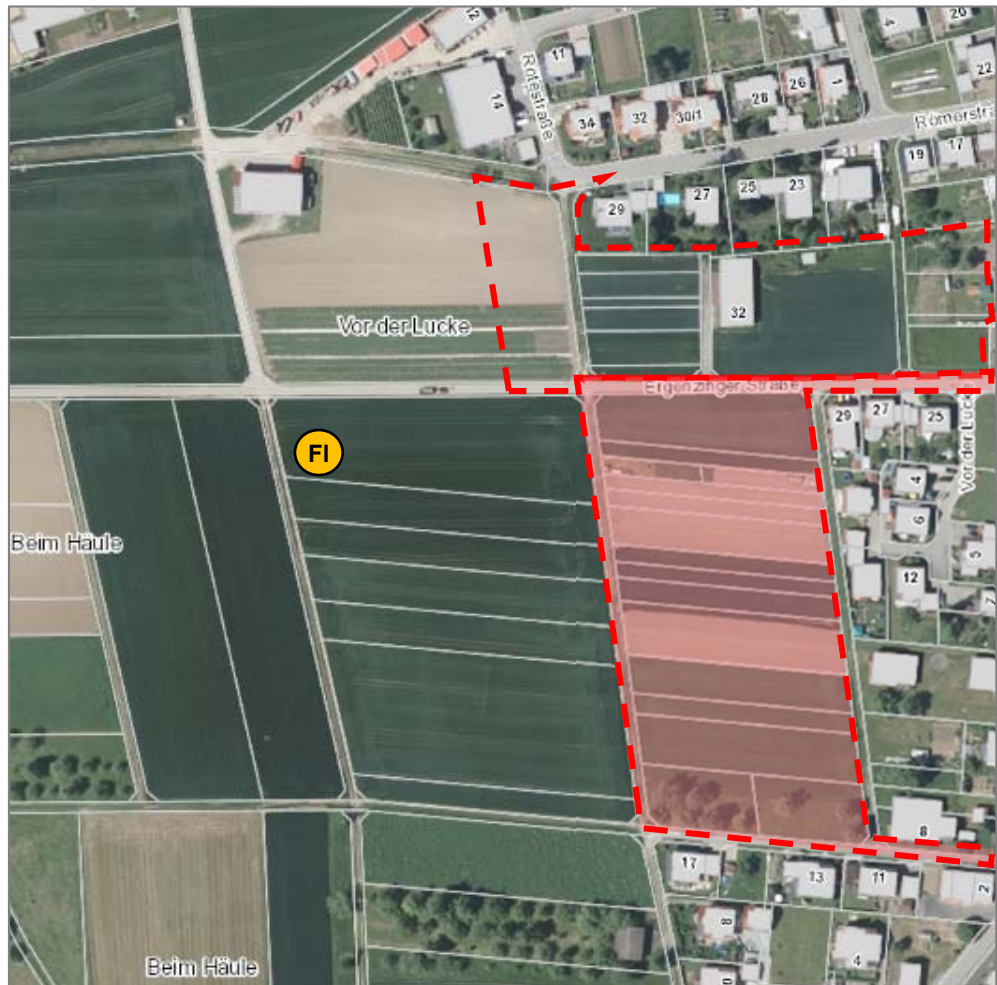
Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke nutzten das Plangebiet bzw. den angrenzenden Kontaktlebensraum ausschließlich zur Nahrungssuche (s. Tabelle 1).

Art	Abk.	Status	Status	Gilde	Trend in BW	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		PG	Kontakt			BW	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A		B	zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Feldlerche	Fl		B	b	-2	3	3	—	b
Hausrotschwanz	Hr		B	g	0	—	—	—	b
Mäusebussard	Mb	N	N	zw	0	—	—	—	s
Rabenkrähe	Rk	N	N	zw	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N	N	zw	+1	—	V	I	s
Turmfalke	Tf	N	N	f,g,zw	0	V	—	—	s

Erläuterungen:

Abk.	Abkürzungen der Artnamen	Status:	B	Brutvogel
Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)		N	Nahrungsgast
Rote Liste BW	Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)	Gilde:	b	Bodenbrüter
	1 vom Aussterben bedroht		f	Felsbrüter
	2 stark gefährdet		g	Gebäudebrüter
	3 gefährdet		h/n	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter
	V Vorwarnliste		h	Höhlenbrüter
	– nicht gefährdet		r/s	Röhricht-/ Staudenbrüter
EU-VSR	EU-Vogelschutzrichtlinie		zw	Zweigbrüter
	I in Anhang I gelistet			
	– nicht in Anhang I gelistet			
	Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2			
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz			
	b besonders geschützt			
	s streng geschützt			
Trend in BW	Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)			
	+2 Bestandszunahme > 50 %			
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %			
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %			
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %			
	-2 Bestandsabnahme > 50 %			

Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet (PG) und im Kontaktlebensraum (Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt)



rot hinterlegt: Plangebiete FI = Feldlerche

Abbildung 4: Revierzentren der artenschutzrechtlich hervorgehobenen Brutvogelarten im Kontaktlebensraum.
Im Plangebiet konnten nur der Buchfink als Brutvogel nachgewiesen werden.

4.3 Wirkungsprognose und artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

4.3.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für die im Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvögel können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Bebauung dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Für die betroffenen Arten ist dies unterschiedlich zu bewerten.

Ubiquitäre Arten

Für die im Plangebiet und Kontaktlebensraum vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [10].

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Feldlerche (RL 3)

Als charakteristische Art des Offenlands reagiert die Feldlerche empfindlich gegenüber Kulissen und meidet Siedlungsränder in einem Abstand von etwa 100 m. Das nächst gelegene Revierzentrum der Feldlerche befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zur westlichen Grenze des Plangebiets (s. Abbildung 4).

Das Revier erstreckt sich bis ins Plangebiet, welches zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht wurde. Daher ist davon auszugehen, dass durch die geplante Wohnbebauung dieses Revier dauerhaft entwertet und nicht mehr zur Reproduktion genutzt werden kann. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im Kapitel 3.3.3 berücksichtigt.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, sodass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.3.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Arten

Durch Flächeninanspruchnahme ist ein Revier des Buchfinken betroffen. Diese Art ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Betroffenheit eines Einzelreviers kann davon ausgegangen werden, dass dieses Brutpaar in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden kann. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Art gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Feldlerche (RL 3)

Durch die Kulissenwirkung der geplanten Wohnbebauung wird ein Revier der Feldlerche dauerhaft entwertet. Die Feldlerche ist eine landesweit gefährdete Vogelart mit stark abnehmendem Bestandstrend, sie brütet im Offenland. Geeignete und unbesetzte Ersatzhabitate für eine Besiedlung im räumlichen Kontext stehen voraussichtlich nicht zur Verfügung, es ist davon auszugehen, dass adäquate Reviere bereits durch Artgenossen besiedelt sind. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich. Sie soll nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Tübingen (UNB), im Umfeld von Wolfenhausen erfolgen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5) nicht erfüllt.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchszeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Gehölzrodungen dürfen daher nur außerhalb der Brutzeiten, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG.

5.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Durch die Kulissenwirkung der geplanten Wohnbebauung wird ein außerhalb des Plangebiets liegendes Revier der Feldlerche dauerhaft entwertet. Als Maßnahme zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 (1) 3 BNatSchG, hinsichtlich der Feldlerche, erfolgt eine CEF-Maßnahme. Dazu soll, nach Vorgabe der UNB, ein Blühstreifen oder eine Buntbrache von insgesamt ca. 1.500 m² angelegt oder sechs Lerchenfenster installiert werden.

Im Vorfeld der Maßnahme fand eine umfangreiche Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen statt. Im Umfeld von Wolfenhausen konnte das Flurstück Nr. 570 gefunden werden. Das Flurstück liegt nördlich von Wolfenhausen, es wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt (s. Abbildung 5). Der westliche Teil weist eine Wiese mit Schuppen und Baum auf. Die Fläche wurde am 14.02.2019 im Rahmen einer Ortsbegehung mit der UNB abgestimmt.



Abbildung 5: CEF-Maßnahmenfläche, Flurstück Nr. 570

Auf der Fläche wird eine mehrjährige Buntbrache angelegt. Geeignet ist dafür z. B. die Ansaat mit folgenden Mischungen [9]:

- Blühende Landschaft Nord/Süd/Ost
- Veitshöchheimer Bienenweide
- Blümmischung Lebensraum 1

Die Ansaat erfolgt i. d. R. April/Anfang Mai (z. T. auch Ende August/Anfang September möglich); Saatstärke ca. 10 kg/ha.

Wird für die Buntbrache eine Fläche von 1.500 m² angenommen, so beträgt der Abstand zwischen Schuppen/Baum und dem westlichen Rand der Buntbrache ca. 25 m (s. Abbildung 6).

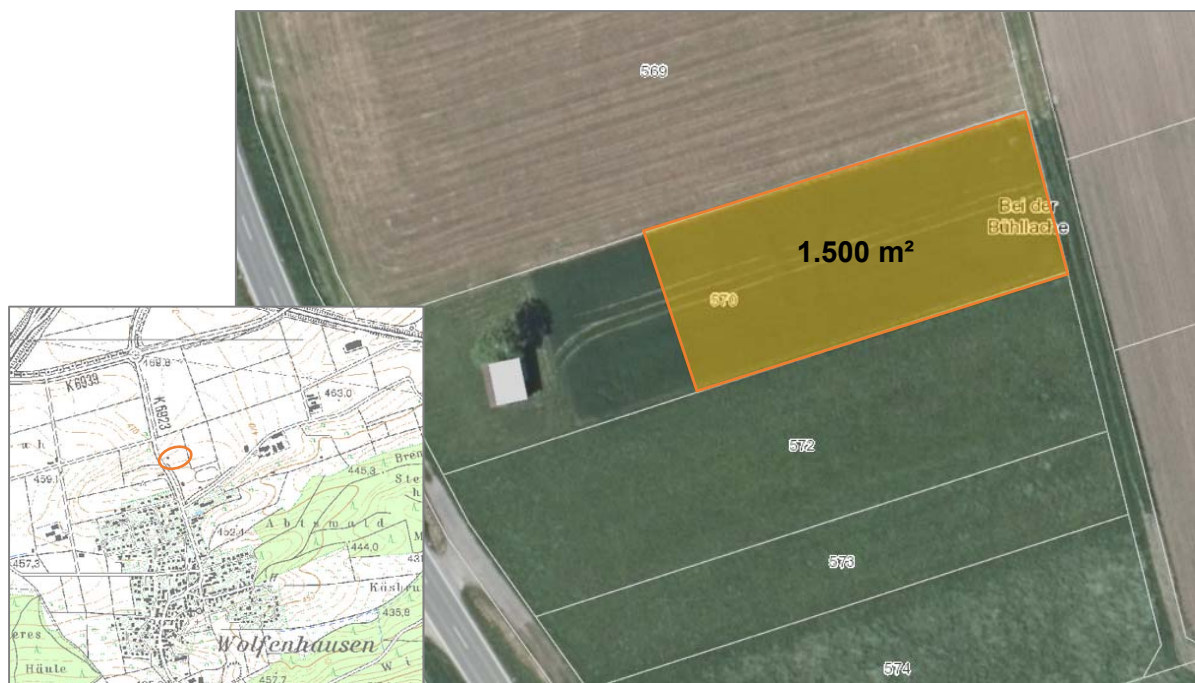


Abbildung 6: CEF-Maßnahme auf Flurstück Nr. 570, Wolfenhausen

6 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Als Ergebnis einer Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung wurde die Artengruppe der Vögel vertieft untersucht.

Dazu wurde im Jahr 2019 eine avifaunistische Kartierung, an sieben Terminen zwischen März und Juli 2019 durchgeführt. Als einziger Brutvogel im Plangebiet wurde der Buchfink nachgewiesen, er ist in Baden-Württemberg weit verbreitet. In ca. 100 m Entfernung vom Plangebiet befand sich ein Brutrevier der landesweit gefährdeten Feldlerche.

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird dafür der Zeitraum Oktober bis Februar empfohlen.

Die Maßnahme sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, zukünftige Bauherren darauf hinzuweisen (Baurechtsamt).

- Für die Feldlerche ist eine CEF-Maßnahme notwendig. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, LRA Tübingen soll dazu eine mehrjährige Buntbrache auf Flurstück Nr. 570, nördlich von Wolfenhausen angelegt werden. Die Maßnahme ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahme sollte in den Bebauungsplan aufgenommen und, da sich das Grundstück in Privatbesitz befindet, vertraglich gesichert werden.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Avifaunistische Untersuchung und Bewertung: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [3] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- [4] GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Aula, Wiesbaden
- [5] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [8] SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- [9] SYNGENTA AGRO GMBH (Hrsg.) (2013): Das große Einmaleins der Blühstreifen und Blühflächen. Zu Artenvielfalt und Anlage von Blühflächen im Ackerbau. Bearbeitung Jenja Kronenbitter & Dr. Rainer Oppermann, November 2013
- [10] TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265-272